

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale
und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser
Vom 16. April 2021**

Aufgrund des § 13 Abs. 5 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser vom 7. Oktober 2019 (GVBl. S. 312), geändert durch Verordnung vom 14. April 2020 (GVBl. S. 109), BS 2126-3-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „54 200 000 EUR“ durch die Angabe „62 000 000 EUR“ ersetzt.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Sonderregelungen für das Jahr 2021


(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 5 sind die Fallzahlen des Kalenderjahres 2019 maßgebend.

(2) Abweichend von § 7 wird die Jahrespauschale als Gesamtbetrag zum 1. Juni 2021 ausgezahlt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. April 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sandra J. D.', written in a cursive style.

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorgesehenen Änderungsverordnung werden

- der Ausgangswert für die Ermittlung des Fallwerts in Höhe von 54 200 000 EUR auf den im Haushalt 2021 zur Verfügung stehenden Betrag von 62 000 000 EUR erhöht,
- zur Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser während der Covid-19-Pandemie die Auszahlungstermine der Jahrespauschale im Jahr 2021 zu einem einzigen, früheren Auszahlungstermin zusammengefasst,
- für das Jahr 2021 anstelle der Fallzahlen des Kalenderjahres, das der Gewährung der Jahrespauschale vorausgeht, die Fallzahlen des Jahres 2019 als maßgeblich vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2021 sind bei Kapitel 06 03 Titel 891 09 und 893 09 jährlich zusammen 62 000 000 EUR ausgewiesen. Dieser Betrag bildet künftig den Ausgangswert für die Ermittlung des Fallwerts. Die Auszahlung der pauschalen Fördermittel innerhalb des Kalenderjahres 2021 wird auf den 1. Juni vorgezogen.

Gender Mainstreaming

Die Änderungsverordnung betrifft den Bereich der finanziellen Förderung der Krankenhäuser; unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen, Männer und Diverse sind hiermit nicht verbunden.

Demografische Entwicklung

Für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung ist die Rechtsvorschrift ohne erkennbare Bedeutung.

Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Änderungen sind keine wesentlichen Auswirkungen für das Land und die Krankenhausträger verbunden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Ausgangswert für die Ermittlung des Fallwerts in Höhe von 54 200 000 EUR wird erhöht und an den im Haushalt 2021 zur Verfügung stehenden Betrag von 62 000 000 EUR angepasst.

Zu Nummer 2

Zu § 9 Absatz 1

Mit der Sonderregelung für das Jahr 2021 werden anstelle der Fallzahlen des Kalenderjahres, das der Gewährung der Jahrespauschale vorausgeht (2020), die Fallzahlen des Jahres 2019 als maßgeblich vorgesehen. Hintergrund ist, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie die Fallzahlen der Krankenhäuser erheblich vom Durchschnitt der Fallzahlen der Vorjahre nach unten abweichen. Die Sonderregelung leistet einen Beitrag, die finanziellen Folgen für die Krankenhäuser infolge des Belegungseinbruchs abzufedern.

Zu § 9 Absatz 2

Mit der Sonderregelung für das Jahr 2021 wird wie schon 2020 ein Beitrag zur Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser während der Covid-19-Pandemie geleistet. Die beiden Auszahlungstermine werden zusammengefasst und auf den 1. Juni vorgezogen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 sieht das Inkrafttreten der Änderungsverordnung am Tage nach der Verkündung vor. Ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 ist nicht erforderlich, da für die Berechnung der pauschalen Fördermittel die Daten der Vorjahre maßgebend sind. Diese sind von den Krankenhäusern bis 31. März eines

Jahres der für die Bewilligung zuständigen Behörde vorzulegen. Danach werden im Laufe des darauffolgenden Monats der Fallwert und der jeweilige Pauschalförderbetrag für das laufende Jahr errechnet.